

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2000

Ausgegeben am 17. August 2000

Teil II

259. Verordnung: Änderung der Pflanzenschutzverordnung

### 259. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Pflanzenschutzverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 6, 38, 40 und 42 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 39/2000, wird, hinsichtlich des § 16 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, verordnet:

Die Pflanzenschutzverordnung, BGBl. Nr. 253/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 492/1999, wird wie folgt geändert:

#### 1. In § 3 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Natürliche oder juristische Personen, die Knollen von *Solanum tuberosum* L. mit Ursprung in Ägypten erwerbsmäßig verpacken oder verarbeiten, sind zur Meldung an den amtlichen Pflanzenschutzdienst verpflichtet. Die jeweils zuständige Behörde ist im Hinblick auf eine mögliche latente Infektion mit *Ralstonia solanacearum* berechtigt, die ordnungsgemäße Behandlung der Reste aus der Verpackung und Verarbeitung solcher Knollen zu überwachen.“

#### 2. § 11 samt Überschrift lautet:

#### „Kleinstmengen

**§ 11.** (1) Die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995 – ausgenommen jene über das Verbringen der in Anhang V Teil B Abschnitt II angeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände in die jeweiligen Schutzgebiete sowie § 9 des Pflanzenschutzgesetzes 1995 – gelten nicht für kleine Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen gemäß Abs. 2, wenn sie dem Gebrauch des Besitzers oder Empfängers zu nicht erwerbsmäßigen Zwecken dienen oder zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind, sofern keine Gefahr einer Ausbreitung von Schadorganismen besteht.

#### (2) Kleine Mengen gemäß Abs. 1 sind (je Person):

##### 1. Waren mit Ursprung in europäischen Ländern und den Ländern des Mittelmeerraumes:

##### a) Abgepackte Erde und abgepacktes Kultursubstrat bis zu 80 Litern;

##### b) die nachfolgend genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, jedoch höchstens die angeführte Anzahl:

|                                                                  |              |
|------------------------------------------------------------------|--------------|
| – Zimmerpflanzen und Kübelpflanzen.....                          | 3 Stück      |
| – Balkonpflanzen und Gartenstauden .....                         | 10 Stück     |
| – Gemüsejungpflanzen.....                                        | 20 Stück     |
| – Bäume und Sträucher.....                                       | 3 Stück      |
| – Blumenzwiebeln und Blumenknollen .....                         | 1 kg         |
| – Christbäume (abgeschnitten).....                               | 1 Stück      |
| – Reisig .....                                                   | 1 Handstrauß |
| – Reisigkränze, Gestecke .....                                   | 1 Stück      |
| – Saatgut von Getreide, Gräsern sowie von allen Bohnenarten..... | 2 kg         |
| – Saatgut von Sonnenblumen landwirtschaftlicher Arten.....       | 0,50 kg      |
| – Saatgut von Stoppelrüben .....                                 | 0,20 kg      |

- Saatgut von Futterpflanzen mit Ausnahme von Gräsern, von Öl- und Faserpflanzen mit Ausnahme von Sonnenblumen sowie von Radies und Rettich..... 0,15 kg
- Saatgut von Schalotten, Zwiebeln, Porree und Schnittlauch sowie von Kohlgemüsearten mit Ausnahme von Karfiol, Kohlrabi und Stoppelrüben 0,10 kg
- Saatgut von Karfiol und Kohlrabi..... 0,04 kg
- Saatgut von Paprika, Pfefferoni und Paradeiser (Tomate)..... 0,01 kg;
- 2. folgende sonstige Waren:
  - Schnittblumen ..... 1 Strauß
  - Obst und Gemüse ..... 15 kg
  - Kartoffeln ..... 10 kg.“

3. § 16 samt Überschrift lautet:

#### **„Gebühren**

**§ 16.** (1) Für Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörde ist eine Gebühr nach Maßgabe des im Anhang 5 dieser Verordnung enthaltenen Tarifs zu entrichten.

(2) Reisekosten, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörde anfallen, sind – sofern es sich um Bundesbedienstete handelt – nach der Maßgabe der Reisegebührenvorschrift des Bundes, in den übrigen Fällen unter sinngemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift des Bundes zu ersetzen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bedienstete anderer Gebietskörperschaften.

(3) Die Gebühr für Tätigkeiten der Forstlichen Bundesversuchsanstalt richtet sich nach dem gemäß § 138 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 erlassenen Tarif, jene für Tätigkeiten des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft und des Bundesamtes für Agrarbiologie nach dem gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Bundesanstalten erlassenen Tarif.

(4) Gebühren für sonstige Tätigkeiten sind im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen; diese sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(5) Bei der Verrechnung der Gebühren ist die Endsumme auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 49 Groschen abgerundet, Beträge ab 50 Groschen aufgerundet.

(6) Werden Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben. Gebühren, die für Tätigkeiten der Behörde anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995 einzuheben sind, sind jedenfalls mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Soweit Tätigkeiten im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durchgeführt werden, verbleibt ein Gebührenanteil von 80% bei der amtlichen Stelle, welche diese Untersuchungen durchgeführt hat; der verbleibende Anteil von 20% ist eine Einnahme des Bundes.

(8) Die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 und der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 bleiben unberührt.“

4. § 17 samt Überschrift lautet:

#### **„Anhänge des Pflanzenschutzgesetzes 1995**

**§ 17.** Als Anhänge I bis V des Pflanzenschutzgesetzes 1995 werden festgelegt:

**1. Anhang I Teil A (Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in die beziehungsweise in den Mitgliedstaaten verboten ist):**

Anhang I Teil A der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzen-erzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

**2. Anhang I Teil B (Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebieten verboten ist):**

Anhang I Teil B der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzen-erzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

**3. Anhang II Teil A (Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in die beziehungsweise in den Mitgliedstaaten bei Befall bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse verboten ist):**

Anhang II Teil A der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

**4. Anhang II Teil B (Schadorganismen, deren Einschleppung und Ausbreitung in bestimmte(n) Schutzgebiete(n) bei Befall bestimmter Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse verboten ist):**

Anhang II Teil B der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

**5. Anhang III Teil A (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse, deren Verbringen in die Mitgliedstaaten verboten ist):**

Anhang III Teil A der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S. 1);

**6. Anhang III Teil B (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Erzeugnisse, deren Verbringen in bestimmte Schutzgebiete verboten ist):**

Anhang III Teil B der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1)

**7. Anhang IV Teil A (Von allen Mitgliedstaaten zu stellende besondere Anforderungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Erzeugnissen in die und innerhalb der Mitgliedstaaten):**

Anhang IV Teil A der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

**8. Anhang IV Teil B (Von allen Mitgliedstaaten zu stellende besondere Anforderungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Erzeugnissen in die und innerhalb bestimmter Schutzgebiete):**

Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

**9. Anhang V (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die einer Gesundheitsuntersuchung zu unterziehen sind, und zwar vor Verbringung innerhalb der Gemeinschaft am Erzeugungsort, wenn sie aus der Gemeinschaft stammen, oder vor Zulassung zur Einfuhr in die Gemeinschaft im Ursprungs- oder Absenderland, wenn sie aus Drittländern stammen):**

a) Teil A (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft):

Anhang V Teil A der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1);

b) Teil B (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in anderen als den in Teil A genannten Gebieten):

Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 2000, S 1).“

5. In § 18 wird in den Z 9 bis 12 jeweils die Wortfolge „hinsichtlich des Anhangs 5“ durch die Wortfolge „hinsichtlich des § 17“ ersetzt.

6. In § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 16 nebst Anhang 5 in der Fassung der Verordnung BGBL. II Nr. 259/2000 tritt mit 1. Oktober 2000 in Kraft.“

## 7. Anhang 5 lautet:

**„Gebührentarif**

Für Tätigkeiten der Behörde sind gemäß § 16 Abs. 1 die nachstehenden Gebühren in Schilling einzuheben:

**I. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 3. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995**

| Tarifpost | Art der Tätigkeit                                                                                                | Pauschalgebühr | Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1         | Verfahren zur Aufnahme von Betrieben in das amtliche Verzeichnis gemäß § 14 Pflanzenschutzgesetz (Registrierung) | 1 250          | 238                                                                   |
| 2         | Verfahren zur Autorisierung von Betrieben zur Verwendung von Pflanzenpässen gemäß § 18 Pflanzenschutzgesetz      | 1 250          | 238                                                                   |
| 3         | Kombiniertes Registrierungs- und Autorisierungsverfahren                                                         | 1 637          | 238                                                                   |
| 4         | Regelmäßige amtliche Überprüfung der Betriebe gemäß §§ 13 oder 15 Pflanzenschutzgesetz                           | 476            | 238                                                                   |

**II. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 5. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995:**

| Tarifpost | Art der Tätigkeit                                                                                                                                                                                            | Grundgebühr | Zuzüglich Zeitgebühr je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 5a        | Durchführung einer Untersuchung                                                                                                                                                                              | 952         | 238                                                                   |
| 5b        | Durchführung einer Untersuchung, bei denen eine Vorführung der Sendung an den Dienstsitz erfolgt                                                                                                             | 238         | 238                                                                   |
| 5c        | Ausstellung eines Sammelzeugnisses oder Weiterversendungszeugnisses auf Grund eines bereits vorhandenen Zeugnisses (oder mehrerer bereits vorhandener Zeugnisse) ohne phytosanitäre Untersuchung der Sendung | 238         | 0                                                                     |

**III. Gebühren anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 1995:**

| Tarifpost | Art der Tätigkeit                                                         | Gebühr | Je Einheit               |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------|--------|--------------------------|
| 6         | Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses sowie der Identität der Sendung | 323    | Sendung                  |
| 7a        | Kontrolle von Saatgut                                                     | 323    | Partie bis 100 kg        |
| 7b        | Kontrolle von Saatgut                                                     | 646    | Partie größer als 100 kg |
| 8a        | Kontrolle von Gewebekulturen                                              | 323    | Partie bis 100 kg        |
| 8b        | Kontrolle von Gewebekulturen                                              | 646    | Partie größer als 100 kg |
| 9         | Kontrolle von Holz                                                        | 8,50   | Kubikmeter               |

| Tarifpost | Art der Tätigkeit                                                                                             | Gebühr | Je Einheit                         |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|------------------------------------|
| 10a       | Kontrolle von Schnittblumen                                                                                   | 323    | Sendung bis 20 000 Stück           |
| 10b       | Kontrolle von Schnittblumen                                                                                   | 646    | Sendung bis 120 000 Stück          |
| 10c       | Kontrolle von Schnittblumen                                                                                   | 969    | Sendung bis 500 000 Stück          |
| 10d       | Kontrolle von Schnittblumen                                                                                   | 1 292  | Sendung mit mehr als 500 000 Stück |
| 11a       | Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)                                                                      | 323    | Sendung bis 500 kg                 |
| 11 b      | Kontrolle von Schnittgrün (außer Reisig)                                                                      | 646    | Sendung über 500 kg                |
| 12a       | Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen                                           | 323    | Sendung bis 100 kg                 |
| 12b       | Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen                                           | 646    | Sendung bis 1 000 kg               |
| 12c       | Kontrolle von Reisig (außer Christbäumen), Gestecken, Reisigkränzen                                           | 969    | Sendung mit mehr als 1 000 kg      |
| 13a       | Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen                                                                    | 323    | Sendung bis 100 Stück              |
| 13b       | Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen                                                                    | 646    | Sendung bis 500 Stück              |
| 13c       | Kontrolle von abgeschnittenen Christbäumen                                                                    | 969    | Sendung mit mehr als 500 Stück     |
| 14a       | Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen                                         | 323    | Sendung bis 10 000 Stück           |
| 14b       | Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen                                         | 646    | Sendung bis 50 000 Stück           |
| 14c       | Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen                                         | 969    | Sendung bis 100 000 Stück          |
| 14d       | Kontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen                                         | 1 292  | Sendung mit mehr als 100 000 Stück |
| 15a       | Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial | 323    | Sendung bis 1 000 Stück            |
| 15b       | Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial | 646    | Sendung bis 4 000 Stück            |
| 15c       | Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial | 969    | Sendung bis 16 000 Stück           |

| Tarifpost | Art der Tätigkeit                                                                                             | Gebühr | Je Einheit                          |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------------------------------------|
| 15d       | Kontrolle von Bäumen, Sträuchern, anderen verholzten Pflanzen, einschließlich forstlichem Vermehrungsmaterial | 1 292  | Sendung mit mehr als 16 000 Stück   |
| 16a       | Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen                                                                     | 323    | Sendung bis 200 kg                  |
| 16b       | Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen                                                                     | 646    | Sendung bis 800 kg                  |
| 16c       | Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen                                                                     | 969    | Sendung bis 3 200 kg                |
| 16d       | Kontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen                                                                     | 1 292  | Sendung mit mehr als 3 200 kg       |
| 17a       | Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut                                                                   | 323    | Partie bis 50 000 kg                |
| 17b       | Kontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut                                                                   | 969    | Partie mit mehr als 50 000 kg       |
| 18a       | Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)                                                            | 323    | Sendung bis 25 000 kg               |
| 18b       | Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)                                                            | 646    | Sendung bis 100 000 kg              |
| 18c       | Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)                                                            | 969    | Sendung bis 400 000 kg              |
| 18d       | Kontrolle von Früchten, Gemüse (außer Blattgemüse)                                                            | 1 292  | Sendung mit mehr als 400 000 kg     |
| 19        | Kontrolle von Konsumerdäpfeln                                                                                 | 646    | Partie                              |
| 20a       | Kontrolle von Erde, Nährsubstrat                                                                              | 323    | Sendung bis 25 000 kg               |
| 20b       | Kontrolle von Erde, Nährsubstrat                                                                              | 646    | Sendung mit mehr als 25 000 kg      |
| 21a       | Kontrolle von Rinde und Hackgut                                                                               | 323    | Sendung bis 10 Raummeter            |
| 21b       | Kontrolle von Rinde und Hackgut                                                                               | 646    | Sendung bis 100 Raummeter           |
| 21c       | Kontrolle von Rinde und Hackgut                                                                               | 969    | Sendung mit mehr als 100 Raummetern |
| 22a       | Kontrolle von Kräutern, Gewürzen, Blattgemüse                                                                 | 323    | Partie bis 100 kg                   |
| 22b       | Kontrolle von Kräutern, Gewürzen, Blattgemüse                                                                 | 646    | Partie mit mehr als 100 kg          |
| 23        | Kontrolle von Verpackungsmaterial aus Holz                                                                    | 323    | Sendung                             |
| 24        | Kontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer TP 19                                                      | 323    | Stück                               |
| 25a       | Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind                                | 323    | Sendung bis 5 000 Stück             |

| Tarifpost | Art der Tätigkeit                                                                                  | Gebühr | Je Einheit                                  |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|---------------------------------------------|
| 25b       | Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind                     | 646    | Sendung bis 20 000 Stück                    |
| 25c       | Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind                     | 969    | Sendung bis 40 000 Stück                    |
| 25d       | Kontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind                     | 1 292  | Sendung mit mehr als 40 000 Stück           |
| 26        | Kontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind | 323    | Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung |

#### IV. Besondere Gebührenbestimmungen

| Tarifpost | Art der Tätigkeit                                                                                       | Auswirkung auf die Gebühren                                                                                            | Betroffene Ziffern   |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 27        | Durchführung einer Untersuchung am Bestimmungsort auf Verlangen des Antragstellers                      | Pauschalgebühr von 646 zusätzlich zu der Gebühr nach den jeweiligen Tarifposten                                        | III.                 |
| 28        | Wartezeiten von Kontrollorganen, die durch unzutreffende Angaben der Antragsteller hervorgerufen werden | Zuschlag von 323 je angefangener weiteren halben Stunde Wartedauer nach Ablauf einer Wartezeit von einer halben Stunde | III.                 |
| 29        | Außerordentliche Erschwernis bei der Kontrolle (Dauer der Kontrolle mehr als zweieinhalb Stunden)       | Zuschlag bei über zweieinhalb Stunden hinausgehenden Zeiten je angefangener halben Stunde von 323                      | III.                 |
| 30        | Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (in Verbindung mit § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz) | Pauschale von 476 zuzüglich 238 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer                                       | I., II.              |
| 31        | Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (in Verbindung mit § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz) | Zeitgebühr von 323 je angefangener halben Stunde Untersuchungsdauer                                                    | III.                 |
| 32        | Kontrolle außerhalb der Dienstzeit auf Verlangen des Antragstellers                                     | Erhöhung der jeweils zutreffenden Gebühr um 50%                                                                        | I., II., III., IV. “ |

**Molterer**